

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2 0 0 2 - I I

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft.....	2
Baurecht, Bauwesen	2
Bodenschutz	3
Eisenbahnen	3
Energie, Elektrizität.....	4
Feuerwehr, Katastrophenschutz	4
Gemeinderecht	4
Gemeindeverbände.....	5
Grenzen, Gemeindegrenzen	6
Grundverkehr	7
Heilvorkommen, Kurwesen.....	8
Jagd und Fischerei	8
Kindergärten, Spielplätze	9
Krankenanstalten	10
Land- und Forstwirtschaft	11
Luft, Ozon	11
Militärische Sperrgebiete	12
Natur- und Landschaftsschutz	12
Ortsbild, Assanierung.....	14
Raumordnung, Raumplanung.....	15
Schifffahrt.....	20
Schulwesen, Schulsprengel	20
Straße, Verkehrswesen	21
Tierschutz	23
Tourismus, Fremdenverkehr	24
Umwelt.....	25
Vergabewesen	25
Ver- und Entsorgung	26
Verwaltungsreform.....	27
Wasser	27
Wohnungswesen.....	28

Abfallwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) erlassen und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Immissionsschutzgesetz – Luft geändert werden; BGBl. Teil I Nr. 102/2002.

Das Abfallwirtschaftsgesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Abfallvermeidung und -verwertung, allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern, Abfallsammler und -behandler, Sammel- und Verwertungssysteme, Behandlungsanlagen, grenzüberschreitende Verbringung, Behandlungsaufträge, Überprüfung, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit umfassend eine Verordnung über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung – AVV), eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen geändert wird, eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung über die Verbrennung gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen geändert wird, eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 geändert wird und eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Altöle (Altölverordnung 2002); (Abfallverbrennung – Sammelverordnung); BGBl. Teil II Nr. 389/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugeverordnung); BGBl. Teil II Nr. 407/2002.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 4. Juli 2002 über den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen (Steiermärkisches Aufzugsgesetz 2002); LGBl. für Stmk. Nr. 108/2002.

Das Aufzugsgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Geltungsbereich, Einbau und Abnahme von Aufzügen, Betrieb und Instandhaltung, qualifizierte Personen, gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 25. Juni 2002, Zl. 7-AL-GVB-11/11/2002, über das Bauansuchen (Bauansuchenverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 42/2002.

Die Bauansuchenverordnung gliedert sich in folgende Paragraphen: Antrag, Eigentumsnachweis, Planskizze, Anrainerverzeichnis, Zusatzbelege, Technische Belege, Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße, Änderung von Gebäuden, Abbruch und Feuerungsanlagen.

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juli 2002, Zahl: 7-AL-GVB-70/2/2002, über Bauansuchen für bundeseigene Gebäude; LGBl. für Ktn. Nr. 49/2002.
Inwieweit Vorhaben, die nach der Bauordnung eine Bewilligung benötigen, bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, gilt für Bauansuchen die Bauansuchenverordnung.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Juni 2002, mit der die Verordnung über die Aufgaben des Österreichischen Institutes für Bautechnik nach dem Bauproduktgesetz aufgehoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 65/2002.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2002 über den Mindestwärmeschutz von Bauten (Wärmeschutzverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 82/2002.
Die Wärmeschutzverordnung gliedert sich in folgende Paragraphen: Mindestwärmeschutz von Bauten, Mindestwärmeschutz von Einzelbauteilen, bauphysikalische Zusatzanforderungen, Ausnahmen, Anerkennung gleichwertiger Normen, Schlussbestimmungen.

Kundmachungen, Verlautbarungen

Niederösterreich

- Verlautbarung der NÖ Landesregierung gemäß § 6 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, der Kundmachung über die Berichtigung eines Druckfehlers in der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 84/2002.
Die Bestimmungen für die Brauchbarkeit von Bauprodukten werden korrigiert.
- Kundmachung des NÖ Landeshauptmannes gemäß Art. 140 Abs 5 B-VG über die 1. Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0, 2. Aufhebung des § 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-3; LGBl. für NÖ Nr. 85/2002.

Bodenschutz

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. September 2002 zum Schutz des Bodens bei der Verwendung von Klärschlamm und klärschlammhaltigen Materialien (Klärschlamm-Bodenschutzverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 85/2002.
Zweck dieser Verordnung ist es, die Verwendung von Klärschlamm, Klärschlammisierungen oder Klärschlammkompost auf Böden so zu regeln, dass für Mensch, Tier und Vegetation schädliche Einflüsse vermieden werden.

Kundmachungen und Protokolle

Bund

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll „Bodenschutz“); BGBl. Teil III Nr. 235/2002.

Eisenbahnen

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von

Kundmachungen und Protokolle

Bund

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll „Energie“); BGBl. Teil III Nr. 237/2002.

Energie, Elektrizität

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz und das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission geändert werden (GWG-Novelle 2002); BGBl. Teil I Nr. 148/2002.
- Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden; BGBl. Teil I Nr. 149/2002.

Niederösterreich

- Gesetz vom 16. Mai 2002, mit dem das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002) beschlossen wird; LGBl. für NÖ Nr. 69/2002.

Feuerwehr, Katastrophenschutz

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 10. Juli 2002, mit dem das Kärntner Feuerwehrgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 60/2002.

Niederösterreich

- Gesetz des NÖ Landtages vom 27. Juni 2002, mit dem das NÖ Katastrophenhilfegesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 102/2002.

Gemeinderecht

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 27. Juni 2002, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 95/2002.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (2. Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 82/2002.

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Oktober 2002, mit der die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Zell am See geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 94/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Oktober 2002, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 105/2002.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2002, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 76/2002.

Die Wortfolge „Gries am Brenner“ wird in der Verordnung eingefügt.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 75/2002.

Die Gemeinde Nüziders wird aus der Verordnung gestrichen.

Gemeindeverbände

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert wird (Oö. Gemeindeverbändegesetz-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 113/2002.

Die Bestimmungen über die Verbandsversammlung werden geändert.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 31. Juli 2002 aufgrund der §§ 20 und 22 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600-4, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 93/2002.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. August 2002 aufgrund der §§ 20 und 22 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600-4, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 96/2002.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. September 2002 aufgrund der §§ 20, 21 und 22 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600-4, und des § 5 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 105/2002.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Arbing, Mitterkirchen i. M., Klam, Saxen und Perg über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die Errichtung und den Betrieb von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 107/2002.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schulerhalterverband Polytechnischer Lehrgang Außermontafon“; LGBl. für VlbG. Nr. 35/2002.

Grenzen, Gemeindegrenzen

Gesetze

Oberösterreich

- Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt „Salzach“ und in Teilen des Grenzabschnittes „Innwinkel“ (Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Bundesrepublik Deutschland 2002); LGBl. für OÖ Nr. 65/2002.
- Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Tschechischen Republik in den Sektionen II und III (Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Tschechischer Republik 2002); LGBl. für OÖ Nr. 66/2002.

Salzburg

- Landesverfassungsgesetz vom 16. Oktober 2002 über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Salzburg) und der Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt „Salzach“ (Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Bundesrepublik Deutschland 2002); LGBl. für Slbg. Nr. 104/2002.

Tirol

- Landesverfassungsgesetz vom 15. Mai 2002 über den Verlauf der Staatsgrenze bzw. Landesgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“; LGBl. für Tirol Nr. 71/2002.

Wien

- Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk; LGBl. für Wien Nr. 39/2002.
Die Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk wird in vier Breichen (Oskar-Grissemann-Straße, Josef-Baumann-Gasse, Wagramer Straße, Alte Donau) geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte im Bundesland Salzburg (Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg); BGBl. Teil II Nr. 287/2002.
- Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte im Bundesland Oberösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich); BGBl. Teil II Nr. 422/2002.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2002, Zahl: 3 VL 111-12/4-2002, mit der die Grenze zwischen der Marktgemeinde Paternion und der Gemeinde Ferndorf, beide politischer Bezirk Villach-Land, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 81/2002.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Vorchdorf und der Gemeinde Kirchham; LGBl. für OÖ Nr. 116/2002.

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinden Scharfenberg und Wernstein am Inn; LGBl. für OÖ Nr. 120/2002.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Vorchdorf und der Gemeinde Eberstallzell; LGBl. für OÖ Nr. 125/2002.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinden Aichkirchen und Bachmanning; LGBl. für OÖ Nr. 150/2002.

Kundmachungen, Abkommen und Vereinbarungen

Bund

- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik zur Errichtung vorgeschobener Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Gmünd und Ceské Velenice sowie über die Grenzabfertigung während der Fahrt auf der Strecke zwischen den Bahnhöfen Schwarzenau und Veselí nad Lužnicí und Schwarzenau und Ceské Budejovice; BGBl. Teil III Nr. 166/2002.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden St. Veit am Vogau, politischer Bezirk Leibnitz und Gerichtsbezirk Leibnitz sowie Weinburg am Spaßbach und Murfeld, je politischer Bezirk Radkersburg und Gerichtsbezirk Radkersburg; LGBl. für Stmk. Nr. 78/2002.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Unterpremstätten und der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad, je politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 79/2002.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 2002 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Buch bei Jenbach und der Gemeinde Gallzein; LGBl. für Tirol Nr. 106/2002.

Grundverkehr

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 85/2002.

Das Grundverkehrsgesetz wird in 50 Punkten geändert. Sofern es zur Verwirklichung der im Gesetz genannten Ziele erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung Vorbehaltsgebiete festzulegen, in denen der Rechtserwerb von Freizeitwohnsitzen unzulässig ist.

Steiermark

- Gesetz vom 16. April 2002, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 75/2002.

Grundverkehrsbehörden erster Instanz sind die Grundverkehrsbezirkskommissionen, die für jeden Gerichtsbezirk einzurichten sind. Grundverkehrsbehörde zweiter Instanz ist die Grundverkehrslandeskommision.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Einrichtung der Bezirksgrundverkehrskommissionen (Oö. Bezirksgrundverkehrskommissionen-Verordnung 2002); LGBl. für OÖ Nr. 104/2002.

Die Verordnung regelt den örtlichen Wirkungsbereich, die Geschäftsstellen und das In-Kraft-Treten.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. August 2002 über die Berichtigung von Fehlern; LGBl. für Stmk. Nr. 88/2002.

Heilvorkommen, Kurwesen

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. September 2002 über die Festsetzung des Kurbezirkes Bad Mitterndorf; LGBl. für Stmk. Nr. 102/2002.

Kundmachungen, Verlautbarungen

Niederösterreich

- Verlautbarung der NÖ Landesregierung gemäß § 2 Abs. 5 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978, LGBl. 7600-4, über die Änderung der Kundmachung über die Anerkennung von Heilpeloiden; LGBl. für NÖ Nr. 107/2002.

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung über die Anerkennung der Fluor(id)-Quelle der „Tiefbohrung Hauer“ auf dem Grundstück Nr. 2150/5, EZ 535, Grundbuch 48241 Suben, Gemeinde Suben, politischer Bezirk Schärding, als Heilquelle; LGBl. für OÖ Nr. 115/2002.

Jagd und Fischerei

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 27. Juni 2002, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 1988 und das Fischereigesetz 1949 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 94/2002.

Salzburg

- Gesetz vom 29. Mai 2002, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird (Jagdgesetz-Novelle 2002); LGBl. für Slbg. Nr. 70/2002.
Das Jagdgesetz wird in 69 Punkten geändert.
- Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (Fischereigesetz 2002); LGBl. für Slbg. Nr. 81/2002.

Tirol

- Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 107/2002.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Juli 2002, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 83/2002.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2002, Zl. –11-FIAG-92/8-2002, über den Fischereikataster (Kärntner Fischereikatasterverordnung – K-FKV); LGBl. für Ktn. Nr. 73/2002.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 22. Oktober 2002 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-17, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 113/2002.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 26. November 2002 aufgrund der §§ 10, 12, 14, 16 und 20 des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550-0, der NÖ Fischereiverordnung 2002 (NÖ FischVO 2002); LGBl. für NÖ Nr. 123/2002.
- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 7. November 2002 aufgrund des § 15 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, über die Laichschonstätte Winklinger Altarm der Donau; LGBl. für NÖ Nr. 130/2002.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. November 2002 zur Festlegung der Höchstabschüsse für Graureiher und Kormorane (Vogelabschussplanverordnung 2003); LGBl. für Slbg. Nr. 96/2002.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2002 über die Fischereikarten, die Erlaubnisscheine, die Fischereiaufsichtsprüfung, die Dienstausweise und die Dienstabzeichen (Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002); LGBl. für Tirol Nr. 69/2002.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2002 über das Aussetzen von Wassertieren, die Schonzeiten und Brittelmaße, den Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Vögeln sowie über das Verbot weiterer Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002); LGBl. für Tirol Nr. 70/2002.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee; LGBl. für VlbG. Nr. 37/2002.

Kundmachungen, Verlautbarungen

Niederösterreich

- Verlautbarung der NÖ Landesregierung gemäß § 6 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, der Kundmachung über die Berichtigung von Druckfehlern im NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG); LGBl. für NÖ Nr. 83/2002.

Kindergärten, Spielplätze

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 10. Juli 2002, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird (Kindergartengesetznovelle 2002); LGBl. für Bgld. Nr. 91/2002.
Das Kindergartengesetz wird in 28 Punkten geändert.
- Gesetz vom 10. Juli 2002, mit dem das Gesetz über die Einrichtung von Tagesheimstätten geändert wird (Tagesheimstättengesetznovelle 2002); LGBl. für Bgld. Nr. 92/2002.

Kärnten

- Gesetz vom 10. Juli 2002, mit dem das Kindergartengesetz 1992 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 59/2002.

Niederösterreich

- Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das NÖ Spielplatzgesetz 2002 beschlossen wird; LGBl. für NÖ Nr. 124/2002.
Das NÖ Spielplatzgesetz enthält folgende Paragraphen: Spielplätze und Spiellandschaften, Ausgestaltung von Spielplätzen, Verpflichtung zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze, Spielplatzausgleichsabgabe, Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Spielplätze, Ausweisung im Flächenwidmungsplan, eigener Wirkungsbereich und Schlussbestimmungen.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 49/2002.
Das Kindergartengesetz wird in 20 Punkten geändert.

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juni 2002 über die Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungs-Verordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 66/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 2002, mit der die Verordnung über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Krabbelstuben, Kinderkrippen und sonstigen Betreuungseinrichtungen geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 73/2002.
Die Verordnung tritt mit 24. Juli 2002 außer Kraft.

Krankenanstalten

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (2. Oö. KAG-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 112/2002.

Steiermark

- Gesetz vom 4. Juli 2002, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999 – KALG geändert wird (KALG-Novelle 2001); LGBl. für Stmk. Nr. 114/2002.
Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz wird in 89 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 38/2002.
Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 wird in 36 Punkten geändert. Unter anderem werden die Grundsätze für die Erstellung eines Landeskrankenanstaltenplanes neu geregelt.
- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 43/2002.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der ein Krankenanstaltenplan und ein Großgeräteplan für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2002 – Oö. KAP/GGP 2002); LGBl. für OÖ Nr. 146/2002.
Ziel des Krankenanstalten- und Großgeräteplans ist die Festlegung eines abgestuften Krankenanstaltenversorgungssystems für die stationäre Akutversorgung.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Juni 2002, mit der ein Teil des Salzburger Krankenanstaltenplans erlassen wird; LGBl. für Slbg. Nr. 64/2002.

Kundmachungen

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung; LGBl. für VlbG. 61/2002.

Die Planung des österreichischen Gesundheitswesens umfasst grundsätzlich alle Ebenen und Teilbereiche der Gesundheitsversorgung und den Pflegebereich sowie deren Beziehungen untereinander. Ziel sind regional aufeinander abgestimmte Planungen, die an verbindliche Standards zur Strukturqualität, zur Prozessqualität und zur Erlebnisqualität der Leistungserbringung zu binden sind.

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Bund

- Agrarrechtsänderungsgesetz 2002; BGBl. Teil I Nr. 110/2002.
Im Zusammenhang mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz werden folgende elf Gesetze geändert: Vermehrungsgutgesetz, Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzgutgesetz, Rebenverkehrsgesetz, Saatgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Weingesetz und Qualitätsklassengesetz.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Haltungsanforderungen von Wild in Wildgehegen, landwirtschaftlichen Nutztieren und anderen Nutztieren sowie die Überprüfung bestimmter landwirtschaftlicher Tierhaltungen (Oö. Nutztierhaltungsverordnung 2002); LGBl. für OÖ Nr. 151/2002.

Protokolle

Bund

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll „Berglandwirtschaft“); BGBl. Teil III Nr. 231/2002.
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll „Bergwald“); BGBl. Teil III Nr. 233/2002.

Luft, Ozon

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird (Bundesluftreinhaltegesetz); BGBl. Teil I Nr. 137/2002.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erhaltung der natürlichen Zusammensetzung der Luft in einem Ausmaß, welches den dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Lebens von Tieren und Pflanzen sowie den Schutz von Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften soweit wie möglich sicherstellt.

Oberösterreich

- Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 – Oö. LuftREnTG); LGBl. für OÖ Nr. 114/2002.

Militärische Sperrgebiete

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Ortnerhof; BGBl. Teil II Nr. 327/2002.
In der Gemeinde St Michael in der Steiermark wird ein Gebiet im Bereich des Garnisonsübungsplatzes Ortnerhof zum Sperrgebiet erklärt.
- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Feliferhof; BGBl. Teil II Nr. 334/2002.
In Graz wird ein Gebiet im Bereich des Garnisonsübungs- und Schießplatzes Feliferhof zum Sperrgebiet erklärt.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse (Nationalparkgesetz Gesäuse, Stmk. NPG); LGBl. für Stmk. Nr. 61/2002.
Das Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks Gesäuse. Es gliedert sich in folgende Abschnitte: Errichtung, Schutzbestimmungen, Betrieb, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 49/2002.
Geändert werden unter anderem die Ziele des Nationalparkgesetzes, die Begriffsbestimmungen, die Bestimmungen über den Vertragsnaturschutz und die Verwaltung des Nationalparks sowie über die Behörden und die Überwachung.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. September 2002, Zl. 8-NAT-391/21/2002, mit der der Naturpark „Dobratsch“ eingerichtet wird; LGBl. für Ktn. Nr. 61/2002.
Im Gebiet der Marktgemeinden Arnoldstein, Bad Bleiberg und Nötsch im Gailtal sowie der Stadt Villach wird der Naturpark Dobratsch samt Naturparkregion eingerichtet.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete „Warscheneck-Süd – Frauenkar“ und „Warscheneck-Süd – Purgstall – Brunnsteiner Kar“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für OÖ Nr. 88/2002.

Im Naturschutzgebiet sind folgende Eingriffe gestattet: Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietes, das Betreten, das Befahren mit Schieren, das Erhalten von Wanderwegen, die Entnahme einzelner Baumstämme, die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der Managementpläne für den „Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erlassen werden, geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 96/2002.
Die Verordnung wird in elf Punkten geändert.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Kremsauen“ in den Gemeinden Nußbach und Schlierbach als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für OÖ Nr. 134/2002.
Im Naturschutzgebiet sind folgende Eingriffe gestattet: das Betreten, die Mahd der Wiesen, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Instandhaltungsmaßnahmen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Untere Inn“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 148/2002.
Im Naturschutzgebiet sind folgende Eingriffe gestattet: das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümer, das Befahren mit bestimmten Wasserfahrzeugen, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Instandhaltungsmaßnahmen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Oktober 2002, mit der Teile der Gemeinde Zederhaus zum Naturpark erklärt werden (Naturpark Riedingtal-Verordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 92/2002.
Im Naturpark gelten die Schutzbestimmungen der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung 1995 sowie einer speziellen Landschaftsschutzverordnung.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2002 über die Erklärung von Gebieten der Feistritzklamm/Herberstein zum Europaschutzgebiet Nr. 1; LGBl. für Stmk. Nr. 67/2002.
Die Verordnung dient der Erhaltung der in Anlage A angeführten Schutzgüter, insbesondere Vogelarten, Lebensräume und Tierarten.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juni 2002 über die Erklärung von Teilen des Steirischen Jogl- und Wechsellandes zum Europaschutzgebiet Nr. 2; LGBl. für Stmk. Nr. 68/2002.
Die Verordnung dient der Erhaltung der in Anlage A angeführten Schutzgüter, insbesondere Vogelarten und Zugvögel.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juni 2002 über die Erklärung des Altausseer Sees zum Naturschutzgebiet; LGBl. für Stmk. Nr. 71/2002.
Im Naturschutzgebiet sind insbesondere verboten: die Errichtung und wesentliche Veränderung von Bauten oder sonstigen Anlagen, die Veränderung des Geländes und Bodens, des Wasserhaushaltes oder der Wassergüte, die forstliche Nutzung, Aufschüttungen und Lagerungen, das Zelten und das Abbrennen von Feuern.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 2002 über die Aufhebung des Naturschutzgebietes (Bestandschutzgebiet für Pflanzen) „Stoderzinken-Lerchenkogel“, LGBl. Nr. 43/1974 vom 21. Juni 1974; LGBl. für Stmk. Nr. 95/2002.
Die Erklärung des Bestandschutzgebietes für Pflanzen wird ersatzlos aufgehoben, da die für die Erlassung maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen sind.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juni 2002 über die Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Dachstein-Salzkammergut“ (LSG. Nr. 14a), LGBl. Nr. 49/1997; LGBl. für Stmk. Nr. 96/2002.
Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes wird ersatzlos aufgehoben, da die für die Erlassung maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen sind.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Oktober 2002 über die Erklärung von Gebieten der Laßnitzau zum Landschaftsschutzgebiet; LGBl. für Stmk. Nr. 104/2002.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2002, mit der der Gewässerschutzbereich nach § 7 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 im Bereich des künstlich angelegten Badesees der Gemeinde Umhausen eingeschränkt wird; LGBl. für Tirol Nr. 101/2002.
Der Uferschutzbereich des Umhausener Badesees wird auf das in der Anlage dargestellte Ausmaß verkleinert.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“; LGBl. für VlbG. Nr. 36/2002.
Auf den geschützten Flächen dürfen keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, Interessen des Naturschutzes oder der Landschaftsentwicklung zu beeinträchtigen. Insbesondere sind die Errichtung oder Änderung von Anlagen, Geländeänderungen und Aufforstungen verboten.
- Verordnung der Landesregierung über das Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“; LGBl. für VlbG. Nr. 63/2002.
Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere verboten: Errichtung von Gebäuden, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen und Wege, Autoabstellplätze, die Ablagerung von Materialien, die Anlage von Kleingärten, Obstbaumkulturen, Forstkulturen oder Baumschulen.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee; LGBl. für VlbG. Nr. 64/2002.
Die Verordnung für das Naturschutzgebiet wird in 25 Punkten geändert. Unter anderem hat nunmehr die Behörde einen Gebietsbetreuer für das Naturschutzgebiet einzusetzen.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Verwall“; LGBl. für VlbG. Nr. 72/2002.

Kundmachungen, Protokolle

Bund

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“); BGBl. Teil III Nr. 236/2002.
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten; BGBl. Teil III Nr. 238/2002.

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002, ZI-2V-LG-697/1-2002, über die Wiederverlautbarung des Kärntner Naturschutzgesetzes; LGBl. für Ktn. Nr. 79/2002.
Das Naturschutzgesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Schutz der Landschaft, Schutz des Erholungsraumes, Schutz von Pflanzen und Tieren, Schutz besonderer Gebiete, Schutz von Naturdenkmälern, Schutz von Naturhöhlen, Schutz von Mineralien und Fossilien, Erhebung, Entwicklung und Pflege von Natur- und Landschaftsräumen, Entschädigungen, Sicherheitsleistung, Verfahren, Organisation und Schlussbestimmungen.

Ortsbild, Assanierung

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 16. Oktober 2002, mit dem das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 107/2002.
Die Errichtung freistehender Antennentragmastanlagen wird erheblich eingeschränkt.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 22. Oktober 2002 auf Antrag der Landeshauptstadt St. Pölten aufgrund des § 5 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, mit der die Verordnung über ein Assanierungsgebiet in St. Pölten aufgehoben wird; LGBl. für NÖ Nr. 115/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. April 2002 über die Änderung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 in Vordernberg; LGBl. für Stmk. Nr. 62/2002.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. April 2002 über die Änderung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 in Gleisdorf; LGBl. für Stmk. Nr. 63/2002.

Raumordnung, Raumplanung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 18. April 2002, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 79/2002.
Das Burgenländische Raumplanungsgesetz wird in drei Punkten – geringfügig – geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 24. Oktober 2002, mit dem das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 71/2002.
Die Bestimmungen für Orts- und Stadtkerne werden eingefügt und die Bestimmungen für Ersichtlichmachungen und in Gefährdungsbereichen liegendes Bauland werden geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 3. Juli 2002, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 75/2002.
Im Bebauungsplan der Aufbaustufe können nunmehr auch Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes festgelegt werden.

Steiermark

- Gesetz vom 11. Juni 2002, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 97/2002.
Die Bestimmungen bezüglich der Festlegung von Bebauungsdichten für Baugebiete (§ 23 Abs. 13) werden geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 2002, mit der Einkaufsorte festgelegt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 89/2002.
Als Einkaufsorte werden 13 Gemeinden festgelegt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Oktober 2002, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne); LGBl. für Bgld. Nr. 105/2002.
Flächenwidmungspläne und Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind künftig digital zu erstellen.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Juni 2002, Zl. 3Ro-ALLG-266/5-2002, mit der eine Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates erlassen wird (Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates – K-GOROB); LGBl. für Ktn. Nr. 41/2002.
Der Raumordnungsbeirat besteht aus 16 Mitgliedern und wird zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Raumordnung eingerichtet.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 57/2002.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Schwanenstadt mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 11.104 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf für Handelsbetriebe, die keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m² zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 61/2002.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Perg mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 49.119 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf für überwiegend Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 10.000 m² zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 62/2002.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Statutarstadt Steyr mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 23.000 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf für Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 23.000 m² zulässig.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 79/2002.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 4.869 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 97/2002.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Statutarstadt Wels mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 56.032 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 100/2002.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Gemeinde Tiefgraben mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 12.100 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 121/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Laakirchen mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 14.180 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 122/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in Kremsdorf und Rapperswinkel mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 68.024 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 123/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Gemeinde Tumeltsham mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 15.000 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 131/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Stadt Gmunden mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 45.946 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 132/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Gemeinde Dietach mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 41.000 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 133/2002.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Statutarstadt Steyr mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 20.617 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Juni 2002, mit der das Regionalprogramm Tennengau verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 60/2002.

Das Regionalprogramm Tennengau gliedert sich in Leitbilder und grundsätzliche Ziele, gemeinsame regionale Raumordnungsziele und Maßnahmen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung sowie Maßnahmen im Freiraum- und Umweltbereich, im Verkehrsbereich und im Bereich der sozialen Infrastruktur.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Oktober 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Kreuzung Schallmooser Hauptstraße – Auerspergstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 93/2002.

Die Verwendung eines Grundstückes in der Stadt Salzburg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. November 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadtgemeinde Hallein – Projekt an der Kreuzung Paulus-Degele-Weg – Franz-Dückher-Weg); LGBl. für Slbg. Nr. 99/2002.

Die Verwendung mehrerer Grundstücke in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Dezember 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Kreuzung Salzachtal Straße – Auffahrt zur Brücke über die Eisenbahn); LGBI. für Slbg. Nr. 109/2002.
Die Verwendung eines Grundstückes in der Stadt Hallein für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.800 m² zulässig.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festgelegt wird; LGBI. für Tirol Nr. 66/2002.
Für die Marktgemeinde St. Johann im Tirol wird die in der Anlage dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V zulässig ist.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 77/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Hart im Zillertal werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 78/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Stumm werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 79/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Aschau werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 80/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Hippach werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 81/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Ramsberg werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 82/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Mayrhofen werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBI. für Tirol Nr. 87/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Ellbögen werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Schwaz festgelegt wird; LGBI. für Tirol Nr. 92/2002.
Für die Stadtgemeinde Schwaz wird die in der Anlage dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V zulässig ist.

- Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Imst festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 104/2002.
Für die Stadtgemeinde Imst wird die in der Anlage dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V zulässig ist.
- Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2002, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 105/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Mayrhofen werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 111/2002.
Bestimmte Grundstücke in der KG Mils werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Bregenz; LGBl. für VlbG. Nr. 40/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Bludenz; LGBl. für VlbG. Nr. 41/2002
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Dornbirn; LGBl. für VlbG. Nr. 42/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 43/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Hohenems; LGBl. für VlbG. Nr. 44/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Götzis; LGBl. für VlbG. Nr. 45/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Hard; LGBl. für VlbG. Nr. 46/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Lustenau; LGBl. für VlbG. Nr. 47/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Rankweil; LGBl. für VlbG. Nr. 48/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 57/2002.
Bestimmte Grundstücke in der Gemeinde Fußach werden vom Geltungsbereich der Rheintal-Grünzone ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigkeit der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Egg; LGBl. für VlbG. Nr. 58/2002.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Einschränkung des Geltungsbereiches der Bestimmungen über Ferienwohnungen nach § 14 Abs. 12 bis 15 des Raumplanungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 59/2002.
Die Verordnung wird in drei Punkten – geringfügig – geändert.

Kundmachungen und Protokolle

Bund

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“); BGBl. Teil III Nr. 232/2002.

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6. November 2002 über die Aufhebung einzelner Worte im Raumordnungsgesetz; LGBl. für Stmk. Nr. 112/2002.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 12.10.2002, G 117/02, G 74/00, einzelne Worte („der Höhe“) in § 34 Abs. 5 Stmk ROG als verfassungswidrig aufgehoben.

Schifffahrt

Verordnung

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Juni 2002 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone; LGBl. für Bgld. Nr. 73/2002.
Der Teil des Neusiedlersses zwischen der Hauptbühne und der Hinterbühne in Mörbisch wird zur Schutzzone erklärt, in der das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ganzjährig verboten ist.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Mai 2002, Zl. 8 Sch-50/7/2002, mit der Teile des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 40/2002.

Schulwesen, Schulsprengel

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2002, Zahl. –6-OG1-17/6-2002, mit der die Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Spittal/Drau festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 46/2002.
- Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2002, Zahl –6-OG1-25/7-2002, mit der die Schulsprengel (deckungsgleichen Schulsprengel) für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirkes Wolfsberg festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 72/2002.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2002 auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 24 und 41 Abs. 4 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000-15, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Hauptschulen und die Hauptschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 77/2002.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2002 auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 24 und 41 Abs. 4 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000-15, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 79/2002.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2002 auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 24 und 41 Abs. 4 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000-15, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 80/2002.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2002 auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 24 und 41 Abs. 4 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000-15, mit der die Verordnung über die Schulsprengel und Schulgemeinden der Polytechnischen Schulen in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 81/2002.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2002 aufgrund der §§ 1 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-14, und der §§ 9 und 10 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200-1, über die Änderung des NÖ Musikschulplans; LGBl. für NÖ Nr. 87/2002.

Die Anlagen I und II werden geändert.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Juli 2002, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk St Johann im Pongau zur Neufestsetzung des Schulsprengels für die Volksschule Untertauern und die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Tamsweg zur Neufestsetzung des Schulsprengels für die Volksschule Tweng geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 72/2002.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung, mit der Richtlinien für die Situierung, bauliche Gestaltung und Einrichtung von allgemein bildenden Pflichtschulen erlassen werden; LGBl. für Slbg. Nr. 73/2002.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. November 2002, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 100/2002.

Straße, Verkehrswesen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BstMG); BGBl. Teil I Nr. 109/2002.
Das Bundesstraßen-Mautgesetz enthält folgende Teile: Mautpflicht auf Bundesstraßen, fahrleistungsabhängige Maut, zeitabhängige Maut, Mautordnung, Mautaufsicht und Ersatzmaut, Strafbestimmungen, Behörden und Verfahren, Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; BGBl. Teil I Nr. 128/2002.
Die Straßenverkehrsordnung wird in sieben Punkten geändert, wobei die Änderungen überwiegend Verfassungsbestimmungen sind.

Kärnten

- Gesetz vom 23. Mai 2002, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 44/2002.
32 ehemalige Bundesstraßen werden im Verzeichnis der Landesstraßen aufgenommen.

Niederösterreich

- Gesetz des NÖ Landtages vom 16. Mai 2002, mit dem das NÖ Straßengesetz 1999 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 70/2002.
Das Straßengesetz wird in 33 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 24. April 2002, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen werden; LGBl. für Slbg. Nr. 61/2002.
24 bisherige Bundesstraßen werden im angeführten Ausmaß als Landesstraßen übernommen.
- Gesetz vom 16. Oktober 2002, mit dem zwei Teilstücke der ehemaligen B 156 Lamprechtshausener Straße als Landesstraßen übernommen werden; LGBl. für Slbg. Nr. 105/2002.

Steiermark

- Gesetz vom 16. April 2002, mit dem das Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 geändert und das Gesetz über die Übernahme von Bundesstraßen (Steiermärkisches Bundesstraßen-Übernahmegesetz 2002) erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 89/2002.

Bei der Planung und beim Bau von Landesstraßen ist künftig vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Landesstraße so weit wie möglich herabgesetzt werden.

47 ehemalige Bundesstraßen werden zu Landesstraßen erklärt.

- Gesetz vom 11. Juni 2002, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von Kraftfahrzeugen geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 98/2002.

Tirol

- Gesetz vom 15. Mai 2002, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 68/2002.

Unter anderem werden die Bestimmungen für Nebenanlagen geändert und die Landesstraßenverzeichnisse um ehemalige Bundesstraßen ergänzt.

Verordnung

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 7 Mühlkreis Autobahn – Umlegung im Bereich Bindermichl (einschließlich Anschlussstelle Muldenstraße und Knoten Hummelhof) im Bereich der Stadtgemeinde Linz; BGBl. Teil II Nr. 322/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn – Halbanschlussstelle Lauterach-Wolfurt im Bereich der Marktgemeinde Wolfurt; BGBl. Teil II Nr. 329/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn – Anschlussstelle Mils im Bereich der Gemeinden Imst und Mils bei Imst; BGBl. Teil II Nr. 330/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn – Anschlussstelle „Feldkirchen/Flughafen Graz“ im Bereich der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz; BGBl. Teil II Nr. 344/2002.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, mit der auf einem Teilbereich der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden; BGBl. Teil II Nr. 349/2002.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (48. Novelle zur KDV 1967); BGBl. Teil II Nr. 376/2002.

Die Verordnung wird in 28 Punkten geändert.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 2002, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraße in Rechnitz aufgelassen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 72/2002.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Juli 2002, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtliniengemäße Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden (Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 – Bgld. BO 2002); LGBl. für Bgld. Nr. 87/2002.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 3. September 2002, betreffend die Aufhebung der Verordnung der Marktgemeinde Kobersdorf vom 24.6.2002; LGBl. für Bgld. Nr. 97/2002.
Eine Verordnung der Marktgemeinde Kobersdorf bezüglich der Erlassung einer Einbahnregelung wird als gesetzwidrig aufgehoben.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 13. September 2002, betreffend eines allgemeinen Fahrverbotes auf der Gemeindestraße von Klostermarienberg; LGBl. für Bgld. Nr. 100/2002.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Oktober 2002, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraße in Stoob aufgelassen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 106/2002.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 74/2002.
Ein bestimmter Abschnitt der Gutenshamer Straße im Gebiet der Marktgemeinde Eberschwang wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung und Einreihung einer Straße als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 75/2002.
Ein bestimmter Abschnitt der Almsee Straße im Gebiet der Gemeinde Scharnstein wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung und Umbenennung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 90/2002.
Ein bestimmter Abschnitt der Lasberge Straße im Gebiet der Gemeinde Lasberg wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 91/2002.
Ein bestimmter Abschnitt der Jochlinger Straße im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 92/2002.
Ein bestimmter Abschnitt der Ipf Straße im Gebiet der Marktgemeinde Asten wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 102/2002.
Ein bestimmter Abschnitt der Aisttal Straße im Gebiet der Marktgemeinde Schwertberg wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung und Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 117/2002.

Protokolle

Bund

- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll „Verkehr“); BGBl. Teil III Nr. 234/2002.

Tierschutz

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 23. Mai 2002, mit dem das Bgld. Tierschutzgesetz 1990 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 80/2002.

Steiermark

- Gesetz vom 4. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002); LGBl. für Stmk. Nr. 106/2002.

Tirol

- Gesetz vom 3. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz 2002); LGBl. für Tirol Nr. 86/2002.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Tierschutzgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 39/2002.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 32/2002.

Verordnungen

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tierschutzgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 50/2002.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung über Tierheime; LGBl. für Wien Nr. 42/2002.
Unter anderem werden die räumlichen Anforderungen für Tierheime festgelegt.

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 3. Juli 2002, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz, das Ortstaxengesetz 1992 und das Kurtaxengesetz 1993 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 74/2002.

Verordnung

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 2002 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen; LGBl. für Bgld. Nr. 88/2002.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. September 2002 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes; LGBl. für Bgld. Nr. 101/2002.
In der Gemeinde Wörterberg wird ein Tourismusverband errichtet.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Tourismusgemeinden- und Tourismusregionsverordnung 2000 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 108/2002.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002 über die Errichtung des Tourismusverbandes Seerfeld; LGBl. für Tirol Nr. 120/2002.
- Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002 über die Errichtung des Tourismusverbandes Telfs-Mösern; LGBl. für Tirol Nr. 121/2002.

Kundmachungen, Abkommen

Bund

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien zur Änderung des Abkommens über den alpinen Touristenverkehr im Grenzgebiet; BGBl. Teil III Nr. 165/2002.
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“); BGBl. Teil III Nr. 230/2002.

Umwelt

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L-UAG); LGBl. für Bgl. Nr. 78/2002.

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Ihr kommt in allen Verwaltungsverfahren Parteistellung zu und sie hat ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung.

Kärnten

- Gesetz vom 23. Mai 2002 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Kärntner IPPC-Anlagengesetz – K-IPPC-AG); LGBl. für Ktn. Nr. 52/2002.

- Landesverfassungsgesetz vom 10. Juli 2002, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 57/2002.

Mit dem Artikel 7a werden in der Landesverfassung weitreichende umweltpolitische Ziele für das Land und die Gemeinden festgelegt.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 83/2002.

Insbesondere wird der IV. Abschnitt über IPPC-Anlagen eingefügt.

Vergabewesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 23. Mai 2002, mit dem das Kärntner Auftragsvergabegesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 48/2002.

Oberösterreich

- Landesgesetz über die Nachprüfung von Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Oö. Vergabekontrollgesetz); LGBl. für OÖ Nr. 153/2002.

Salzburg

- Gesetz vom 16. Oktober 2002 über die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen (Salzburger Vergabekontrollgesetz 2002 – S.VKG); LGBl. für Slbg. Nr. 103/2002.

Steiermark

- Gesetz vom 14. Mai 2002, mit dem das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 94/2002.

Tirol

- Gesetz vom 6. November 2002 über die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (Tiroler Vergabekontrollgesetz 2002); Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2002 über die Errichtung des Tourismusverbandes Seefeld; LGBl. für Tirol Nr. 123/2002.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundeskanzlers über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz; BGBl. Teil II Nr. 323/2002.

Kundmachungen, Verlautbarungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge in § 14 Abs. 1 Z 2 des Bundesvergabegesetzes 1997 verfassungswidrig war; BGBl. Teil I Nr. 159/2002.
- Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge in § 14 Abs. 1 Z 3 des Bundesvergabegesetzes 1997 verfassungswidrig war; BGBl. Teil I Nr. 162/2002.

Niederösterreich

- Verlautbarung des NÖ Landeshauptmannes gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG der Kundmachung über die Aufhebung des § 8 NÖ Vergabegesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 88/2002.
- Verlautbarung des NÖ Landeshauptmannes gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG der Kundmachung über die Aufhebung einer Wortfolge in § 7 NÖ Vergabegesetz; LGBl. für NÖ Nr. 114/2002.

Salzburg

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29. Juli 2002 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Bestimmung des Landesvergabegesetzes verfassungswidrig war; LGBl. für Slbg. Nr. 80/2002.

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 29. Juli 2002 über die Aufhebung einer Wortfolge im Vergabegesetz; LGBl. für Stmk. Nr. 80/2002.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge im § 1 Abs. 1 Z 1 des Wiener Landesvergabegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, verfassungswidrig war; LGBl. für Wien Nr. 34/2002.

Ver- und Entsorgung

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung des NÖ Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2002 aufgrund der §§ 3 bis 6 der Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBl. Nr. 241/1919 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2002, sowie der §§ 14 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2002, mit der die NÖ Tierkörperbeseitigungsverordnung geändert wird; ; LGBl. für NÖ Nr. 131/2002.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die Oö. Tierkörperverwertungsverordnung 2002 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 78/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 2002, mit der die Verordnung betreffend Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 74/2002.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2002, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung 2002 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 125/2002.

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 7. August 2002 betreffend die Aufhebung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Prägraten am Großvenediger durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 84/2002.

Verwaltungsreform

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Oberösterreich getroffen werden (Oö. Verwaltungsreformgesetz 2002); LGBl. für OÖ Nr. 84/2002.
Insgesamt werden 13 Gesetze geändert (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Feuerwehrgesetz, Krankenanstaltengesetz).

Tirol

- Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002); LGBl. für Tirol Nr. 89/2002.
Insgesamt werden 20 Gesetze geändert (z.B. Naturschutzgesetz, Jagdgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Straßengesetz, Starkstromweegegesetz).

Vorarlberg

- Landes-Verwaltungsreformgesetz, LGBl. für VlbG. Nr. 38/2002.
Unter anderem werden das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat und das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung geändert.

Wasser

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung geändert wird, ein Bundesgesetz, mit dem eine Gerichtsgebührenbefreiung im Zusammenhang mit der Hochwasserhilfe gewährt wird, eingeführt wird, das Glücksspielgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden; BGBl. Teil I Nr. 156/2002.

Niederösterreich

- Gesetz des NÖ Landtages vom 16. Mai 2002, mit dem das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 67/2002.

Verordnungen

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. August 2002, mit der die Verordnung zum Schutz der Vertikalfilterbrunnen V1 und V2 des Grundwasserwerkes Höttinger Au-West der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 88/2002.
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Oktober 2002 zum Schutz der Quellen „Hinterlarcher Kapelle“ mit der Quellkatasternummer QU70307007 der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ellbögen (Wasserschongebiet Arzthal); LGBl. für Tirol Nr. 102/2002.
Im gesamten Wasserschongebiet sind das Vergraben von Tierkadavern und die Ausbringung von organischem Flüssigdünger verboten. In der Kernzone sind überdies jede Weidetätigkeit und die Errichtung von Futterständen verboten.

Wohnungswesen

Gesetze

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 sowie das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz geändert werden (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2002); LGBl. für OÖ Nr. 86/2002.

Salzburg

- Gesetz vom 16. Oktober 2002, mit dem das 2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 106/2002.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung der Beseitigung der Hochwasserschäden 2002 im Wohnbau (Oö. Katastrophenhilfsverordnung-Wohnbau); LGBl. für OÖ Nr. 89/2002.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juli 2002, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 67/2002.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 76/2002.